

2. Änderung Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Berücksichtigung der Umweltbelange
3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
4. Ergebnis Abwägung und Planungsalternativen

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ziel und Zweck der Planung

Das Verfahren über die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, wurde mit dem Änderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 05.09.2013 eröffnet. Parallel wurde das Verfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, eröffnet. Ziel dieser parallelen Bauleitplanungen ist die Herstellung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ordnung für die Errichtung und den Betrieb weiterer Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Dauer.

Im Sinne der optimalen Ausnutzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, das Windfeld zu verdichten (Teilbereich I). Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer, wurde am 18.06.2015 genehmigt und mit Veröffentlichung der Genehmigung seit dem 22.07.2015 rechtswirksam.

In einer nordwestlich gelegenen Erweiterungsfläche, die sich aus der Abgrenzung des Eignungsgebietes Windenergienutzung „Schenkenberg“ vom sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Uckermark-Barnim (Rechtskraft durch Veröffentlichung am 18.10.2016) ergibt, sollen weitere Flächen für die Windkraft ausgewiesen werden (Teilbereich II).

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden entsprechend § 2 (4) BauGB umfassend ermittelt und sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Hierfür wurden die allgemein gültigen Untersuchungs-/ Prüfmethode (Begehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen, Bodencharakterisierung, Landschaftsbildbewertung etc.) angewendet. Durch weitergehende Untersuchungen (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfanalyse und faunistische Gutachten [Vögel, Fledermäuse]) zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren war eine abschließende Bewertung zu den Wirkungen, infolge der Planung, gewährleistet.

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil zur Begründung zur 2. Änderung des Teil- Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt im parallelen Verfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“. Durch die Planung werden in erster Linie Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere und Landschaftsbild hervorgerufen.

Für das Schutzgut **Mensch** ist das Vorhaben mit unvermeidbaren Veränderungen verbunden. An den schutzwürdigen Objekten in den umliegenden Orten werden die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte (Schall, Schattenwurf) jedoch durch Einbau von Abschaltautomatiken eingehalten. Eine oder unzumutbare Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Menschen ist ausgeschlossen.

Die Auswirkungen auf den **Boden** werden mit Einhaltung von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen minimiert. Verbleibende Auswirkungen können durch geeignete bodenaufwertende Maßnahmen kompensiert werden.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere** (hier speziell Vögel und Fledermäuse) wurden zwei Brutvogelkartierungen und eine Rastvogelkartierung herangezogen sowie eine Fledermaus-Potentialstudie und eine Fledermausuntersuchung genutzt. Für das Schutzgut Tiere kommt es zum Verlust von Lebensräumen, der z.T. nicht quantifizierbar ist. Eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben wird im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens erneut

überprüft. Konflikte sind durch ggf. Beauftragung von Monitoring und Abschaltzeiten vollständig lösbar und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kann vermieden werden. Durch Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen verbleiben im Teilbereich II keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Bei dem Schutzgut **Landschaft/ Landschaftsbild** entstehen erhebliche Veränderungen im betroffenen Landschaftsraum (Nahbereich: Verlust von Ruhe, technische Überprägung) und in seiner Umgebung (Fernbereich bis ca. 10 km), die durch aufwertende Umgestaltung des Landschaftsbildes an anderer Stelle im Naturraum kompensiert werden können. Inwieweit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vom Menschen als störend empfunden wird, hängt stark von der subjektiven Wahrnehmung des Betrachters ab. Bei der Ausweisung der Eignungsgebiete Windenergienutzung war seitens der Regionalplanung ein Kriterium, dass keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ausgewiesen werden. Insofern kann die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auch nicht als unangemessen oder zerstörend für die Landschaft / das Landschaftsbild bewertet werden.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht kompensierbar sind.

Die Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB in der Umweltprüfung im Sinne der Abschichtung zum parallelen Verfahren über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgearbeitet.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Vorentwurf – frühzeitige Unterrichtung

Die **Öffentlichkeit** wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 07.10. 2013 bis zum 8.11.2013 (einschließlich) durch öffentliche Auslegung frühzeitig unterrichtet. Zum Vorentwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans gingen keine Stellungnahmen ein.

Für die frühzeitige Unterrichtung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden die von der Planung betroffenen Behörden, TÖB und Nachbargemeinden mit dem Schreiben vom 08.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet. Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung und Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans in Teilen ergänzt.

Das Sondergebiet „Windnutzung“ wurde konsequent auf einen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung angepasst, da die Stadt Prenzlau auf ihrem Hoheitsgebiet einen Schutzabstand von 1.000 m zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung einhalten will. Folgende Änderungen resultieren aus den Stellungnahmen der TÖBs zum Vorentwurf:

Tabelle 1: Änderungen gegenüber Vorentwurf

Änderung	TÖB
Nachrichtliche Übernahme der Lage der bekannten Bodendenkmale in die Planzeichnung Hinweis zu den Auflagen im Bereich der Bodendenkmale und im Bereich der Bodendenkmalverdachtsflächen	Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege & untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark
Nachrichtliche Übernahme der Lage der	Wasser- und Bodenverbandes

Gewässer II. Ordnung in die Planzeichnung Hinweis zu den Gewässern II. Ordnung	„Uckerseen“
Hinweis zur Luftfahrtrechtlichen Zustimmung	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg
Hinweis zu den Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz	Landesbetrieb Straßenwesen
Hinweis zu oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen	Bundesnetzagentur & Stadtwerke Prenzlau
Hinweis zu den unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen	PCK Raffinerie Schwedt
Hinweis zu Telekommunikationslinien	Deutsche Telekom AG
Hinweis zu den Kampfmitteln	Zentraldienst der Polizei
Hinweis zum Radar der Luftverteidigung	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr

Die Nachbargemeinden hatten keine Einwände zum Vorentwurf (siehe Tabelle 2). Dem Hinweis zur Einhaltung des 1.000m-Mindestabstand wurde in der Erarbeitung des Entwurfs auch nach dem Willen der Stadt Prenzlau (s.o.) gefolgt.

Tabelle 2: Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum Vorentwurf

Gemeinde	STN
Amt Brüssow	Keine STN erfolgt
Amt Gerswalde	Keine Anregungen und Bedenken Hinweis: Der Abstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sollte im Außenbereich 1.000 m nicht unterschreiten.
Amt Gramzow	Keine Anregungen und Bedenken der Gemeindevertretung Grünow
Gemeinde Boitzenburger Land	Keine STN erfolgt
Gemeinde Nordwestuckermark	Keine STN erfolgt
Gemeinde Uckerland	Keine STN erfolgt

Bei der Umweltprüfung und Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt. Mit den Ergebnissen der Umweltprüfung (Umweltbericht) sowie der zum Parallelverfahren erarbeiteten Schallimmissionsprognosen und Schattenwurfanalyse wurde der Entwurf ergänzt.

3.2 1. Entwurf - Beteiligung

Die 1. Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfes vom 07.04.2014 bis zum 09.05.2014 (einschließlich). Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zum 1. Entwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans keine Stellungnahmen ein.

Die 1. Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden erfolgte durch Schreiben vom

03.04.2014 mit einer gesetzten Frist von einem Monat. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet. Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung und Begründung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans in Teilen ergänzt.

Da sich zu dieser Zeit der Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim noch im Aufstellungsverfahren befand, standen der Erweiterung des Sondergebietes Windnutzung des Flächennutzungsplans über die Grenzen des Windeignungsgebiets „Schenkenberg“ (später: Teilbereich II) noch die Bedenken der Gemeinsamen Landesplanung und der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim entgegen.

Um die Verdichtung des Windfeldes im damals rechtskräftigen Windeignungsgebiet Schenkenberg (RP 2001/2004) zu ermöglichen, wurden die Geltungsbereiche der im Parallelverfahren befindlichen Bauleitpläne entsprechend in Teilbereiche geteilt. Teilbereich I entspricht dabei dem Geltungsbereich des zu der Zeit rechtsverbindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ (2008) unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Windeignungsgebietes Schenkenberg gemäß Regionalplan Uckermark-Barnim (veröffentlicht 2001 / erneut veröffentlicht 2004). Nach Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligungen gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB sowie § 3 (1) und § 3 (2) BauGB standen der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, im Teilbereich I keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Damit war der Teilbereich I bereits umsetzbar. Er wurde am 18.06.2015 genehmigt und mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Prenzlau am 22.07.2015 rechtswirksam. Es folgte die Fortschreibung des Sachlichen Teilplanes „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Mit Rechtswirksamkeit (18.10.2016) des Teilplans wurden die Bauleitplanungen in Teilbereich II weitergeführt. Der Teilbereich II schließt sich westlich an den Teilbereich I an. Die Abgrenzung des Sondergebietes „Windnutzung“ entspricht im Teilbereich II den Kriterien des Regionalplans und erweitert das Sondergebiet „Windnutzung“ in nordwestliche Richtung.

Zur Unterscheidung der Teilbereiche werden in Planzeichnung und Begründung ausschließlich den Teilbereich I betreffende Aussagen grau dargestellt. Die Darstellung des Teilbereichs II erfolgt weiterhin in Vollfarbe bzw. schwarzer Schrift. Der Umweltbericht wurde auf den Teilbereich II beschränkt.

Neben der Unterteilung in Teilbereiche wurden nach der Auswertung der Stellungnahmen der TÖBs weitere Änderungen vorgenommen (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Änderungen gegenüber Entwurf

Änderung	TÖB
Ergänzung des Hinweises zu den Bodendenkmalen, Ergänzung der Begründung	Landkreis Uckermark, Bodendenkmalschutz
Ergänzung des Hinweises zu den Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz	Landesbetrieb Straßenwesen
Ergänzung des Hinweises zu den unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen	Stadtwerke Prenzlau

Der Umweltbericht wurde aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark redaktionell überarbeitet (Korrektur von Abbildungen,

Ergänzungen in der Kartenlegende, Ergänzung der Fledermauswinterquartiere in Linow/Marienhöhe).

Die Nachbargemeinden hatten keine Einwände zum 1. Entwurf (siehe Tabelle 4). Dem Hinweis zur Einhaltung des 1.000 m – Mindestabstand wurde in der Erarbeitung des Entwurfs auch nach dem Willen der Stadt Prenzlau (s.o.) gefolgt.

Tabelle 4: Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum 1. Entwurf

Gemeinde	STN
Amt Brüssow	Keine Anregungen oder Bedenken der Gemeindevertretung Schenkenberg
Amt Gerswalde	weder Anregungen noch Bedenken
Amt Gramzow	Keine Hinweise / Bedenken der Gemeindevertretung Oberuckersee Keine Bedenken / Anregungen der Gemeinde Grünow
Gemeinde Boitzenburger Land	Nicht berührt
Gemeinde Nordwestuckermark	Nicht unmittelbar berührt, keine Anregungen
Gemeinde Uckerland	Nicht berührt

3.2 2. Entwurf - Beteiligung

Die Bauleitplanung im Teilbereich II wurde im Jahr 2016 weiter geführt, da die Belange, die der Planung noch 2015 entgegenstanden, wie folgt gelöst waren:

- Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Uckermark-Barnim war fortgeschritten und von verfestigten Zielen der Raumordnung auszugehen. Am 18. Oktober 2016 wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 der sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim rechtskräftig.
- Der Rotmilanbrutplatz am Dauergraben, der der Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen entgegen stand, war nachweislich 2014 und 2015 nicht besetzt. Der Schutz des Horstes erlischt mit Aufgabe des Reviers, also dann, wenn er im Folgejahr nicht wieder besetzt ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände traten somit nicht ein.

Der Teilbereich II schließt sich nordwestlich an den Teilbereich I an. Die Abgrenzung des Sondergebiets "Windnutzung" im Flächennutzungsplan, die der Aufstellgrenze für WKA im parallel erarbeiteten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan entspricht, wurde im laufenden Verfahren der Abgrenzung des Windeignungsgebiets "Schenkenberg" den jeweiligen Regionalplanentwürfen Uckermark-Barnim angepasst. Für die Abgrenzung des Sondergebietes "Windnutzung" des 2. Entwurfs der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II wurde die zu der Zeit aktuelle Windeignungsgebiets-Kulisse des Regionalplanentwurf des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" Uckermark Barnim 06.07.2015 zu Grunde gelegt und durch die tatsächlichen 1.000 m-Abstände zu Wohnbebauung modifiziert. Im Ergebnis ergibt sich im Vergleich zum 1. Entwurf eine um eine kleinere Teilfläche Richtung Nordwesten erweiterte Sondergebietsabgrenzung "Windnutzung".

Des Weiteren wurden Ergebnisse aktuellerer Gutachten (Rastvogelgutachten, Greifvogelgutachten, Fledermauskartierung) bewertet und für die Erarbeitung 2. Entwurf der Bauleitplanungen herangezogen.

Die 2. Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes vom 13.06.2016 bis zum 15.07.2016 (einschließlich). Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zum 2. Entwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans keine Stellungnahmen ein.

Die 2. Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden erfolgte durch Schreiben vom 14.07.2016 mit einer gesetzten Frist von einem Monat. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet. Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung und Begründung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans in Teilen ergänzt.

Tabelle 5: Änderungen gegenüber 2. Entwurf

Änderung	TÖB
Ergänzung Bodendenkmale in Planzeichnung und Umweltbericht	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege & Landwirtschafts- und Umweltamt des Landkreises Uckermark

Der **Umweltbericht** wurde nach Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen ergänzt. Es wurde hinzugefügt, dass das WSG Schenkenberg in ca. 1,2 km Entfernung zur Sondergebietsfläche „Windnutzung“ aufgehoben wurde. Beim Schutzgut Pflanzen und Biotope wurde ergänzt, dass im Geltungsbereich (und angrenzend) auch wegebegleitende Gehölzpflanzungen vorhanden sind, die als Kompensationsmaßnahmen angelegt wurden und dass durch baubegleitende Vermeidungsmaßnahmen der Schutz von hochwertigen Biotopen (Schutz nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG) gewährleistet werden kann. Für den Rotmilan wurde festgestellt, dass ein seit 2009 in ca. 300 m Entfernung zum Geltungsbereich des TFNP bekannter Brutplatz seit 2014 (zuletzt 2016) nicht mehr nachgewiesen werden konnte.

Das Kapitel 4.2.5 Schutzgut Tiere – Fledermäuse wurde auf der Grundlage des Fledermausgutachtens von Götttsche 2016 aktualisiert und die Karte 3 (Fauna) ergänzt. In der integrierten artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde festgestellt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen, wie Abschaltzeiten für bestimmte WKA-Standorte (gem. Anlage 3 des Windkrafterlasses Brandenburg), vermieden werden kann, wenn die TAK-Schutzbereiche der Tierökologischen Abstandskriterien unterschritten werden.

Die Nachbargemeinden hatten zum Teil Anregungen und Hinweise (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum 2. Entwurf

Gemeinde	STN
Amt Brüssow	Die Gemeinde Göritz hat folgende Anregungen und Bedenken: Die Befeuerng der neu zu installierenden Anlagen ist an die der bestehenden anzupassen und muss flugbetriebsabhängig gesteuert sein. Die Gemeinde Schenkenberg hat folgende Anregungen und Bedenken: Der Mindestabstand der WKA zur Wohnbebauung soll 1.000 m betragen.

Amt Gerswalde	Keine Stellungnahme erfolgt
Amt Gramzow	Die Gemeindevertretung Grünow hat in ihrer Sitzung am 04.08.2016 über o.g. Planungen beraten, im Verlauf der Diskussion wurde festgelegt, dass ein Hinweis auf Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m Abstandes zu Wohnbebauungen abzugeben ist. Weitere Hinweise / Bedenken wurden nicht vorgebracht.
Gemeinde Boitzenburger Land	Keine Stellungnahme erfolgt
Gemeinde Nordwestuckermark	Die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o.g. Planung nicht unmittelbar berührt. Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.
Gemeinde Uckerland	Keine Stellungnahme erfolgt

Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann die Art der Befeuern der Windkraftanlagen nicht festgesetzt werden. Die Anregungen der Gemeinde Göritz werden zur Kenntnis genommen und können im parallelen Bauleitplanverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II beachtet und verbindlich festgesetzt werden.

Der Hinweis zum Mindestabstand zur Wohnbebauung ist bereits in der Planung berücksichtigt: Das Sondergebiet „Windnutzung“ ist so definiert, dass der 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird.

4. Ergebnis der Abwägung und Planungsalternativen

Der rechtskräftige Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 18.10.2016 weist in der Gemarkung Dauer in dem von der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans im Teilbereich II dargestellten Sondergebiet „Windnutzung“ das Eignungsgebiet Windenergienutzung „25 – Schenkenberg“ aus.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Betrachtung von Planungsalternativen ist für das Plangebiet somit nicht möglich. Im Ergebnis der Abwägung und keiner in Frage kommenden Planungsalternativen sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen an diesem Standort planungsrechtlich abschließend geprüft.